

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.
Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

Modul 5

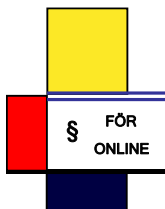
Infrastrukturrecht

CyLaw-Report I: „Speicherung von IP-Adressen“

*FÖR- Fachgebiet Öffentliches Recht

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

1



CyLaw-Report I: „Speicherung von IP-Adressen“

Gliederung

- A. Erhebung von (Verkehrs-)Daten – „Clear Case“
 - I. Sachverhalt
 - II. Telekommunikationsdienst oder Teledienst? – Eröffnung des Geltungsbereichs des TKG
 - III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung
 - 1. Rechtsgrundlage
 - 2. (Verkehrs-) Daten?
 - 3. Erforderlichkeit
 - 4. Ergebnis

2

B. Speicherung von IP-Adressen – „Hard Case“

I. Sachverhalt

II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

1. Rechtsgrundlage
2. Erforderlichkeit

III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit

1. Subsidiarität des BDSG
2. Eignung der Speicherung von IP-Adressen für die Gewährleistung der Datensicherheit
3. Erforderlichkeit zur Datensicherheitsgewährleistung
4. Ergebnis

C. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des AG Darmstadt

D. Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt

A. Erhebung von (Verkehrs-) Daten – „Clear Case“

I. Sachverhalt

Der Access-Provider P bietet seinen Kunden unter anderem einen Flatratetarif an. Das Pauschalentgelt für die Flatrate beinhaltet den Zugang zum Internet über einen DSL-Anschluss ohne Begrenzung der zeitlichen Dauer oder des Datenvolumens. Weitere Gebühren fallen nur dann an, wenn ein ISDN-Anschluss für den Zugang benutzt wird oder sonstige entgeltabhängige Angebote (Mehrwertdienste) in Anspruch genommen werden. Um von der Flatrate solche nicht umfassten Nutzungen zu erfassen, möchte P folgende Daten erheben:

- den Beginn und das Ende der Nutzung,
- den Zugangsweg,
- das Volumen der übertragenen Daten und
- die dynamische IP-Adresse, die nach Authentifizierung durch den Kunden für die jeweilige Nutzung vergeben wird.

P möchte wissen, ob er diese Daten auch gegen den Willen seines Kunden K erheben darf.

I. Sachverhalt

§ FÖR
ONLINE

Die Erhebung von (Verkehrs-) Daten durch Access-Provider wirft zahlreiche Fragen auf:

- Eröffnet die Leistung der Zugangsvermittlung zum Internet (Access - Provider) den Geltungsbereich des Telekommunikationsrechts oder des Teledienstrechts?
- Welche Daten dürfen zu welchen Zwecken erhoben werden?
- Welche Daten dürfen zu welchen Zwecken dann auch gespeichert werden?
- Wie lange dürfen Daten gespeichert werden?

5

II. Telekommunikationsdienst oder Teledienst? – Eröffnung des Geltungsbereichs des TKG

§ FÖR
ONLINE

Die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung könnte im Telekommunikationsgesetz (TKG) oder im Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG) geregelt sein. Entscheidend ist, ob die Leistung des Access-Providers einen Telekommunikationsdienst oder einen Teledienst darstellt.

§ 3 Nr. 24 TKG

„Telekommunikationsdienste“ [sind] in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen

§ 2 Abs. 1 TDG

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).

6

II. Telekommunikationsdienst oder Teledienst? – Eröffnung des Geltungsbereichs des TKG

§ FÜR
ONLINE

Der Vergleich beider Normen könnte den Schluss rechtfertigen, dass Telekommunikationsdienstleistungen solche sein sollen, bei denen die Transportfunktion (also das Aussenden, Übermitteln und Empfangen) im Vordergrund steht. Teledienste kennzeichnen sich demgegenüber durch die inhaltliche Komponente. Jedenfalls schließen sich Telekommunikationsdienst einerseits und Teledienst andererseits aus:

§ 2 Abs. 4 TDG

Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Telekommunikationsdienstleistungen [...]

P bietet nur den Zugang zum Internet an. Inhalte bietet er als reiner Access-Provider nicht an. Die Übermittlungsfunktion steht im Vordergrund. Er ist deshalb - jedenfalls nach Ansicht des AG Darmstadt - als Telekommunikationsdienstleister zu qualifizieren.

7

III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

§ FÜR
ONLINE

1.Rechtsgrundlage

§ 97 TKG [Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung]

(2) Der Diensteanbieter darf zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erheben und verwenden:

1. die Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1,
[...]

8

III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

§ FÖR
ONLINE

1.Rechtsgrundlage

§ 96 TKG [Verkehrsdaten]

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

9

III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

§ FÖR
ONLINE

1.Rechtsgrundlage

§ 96 TKG [Verkehrsdaten]

(2) Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 97, 99, 100 und 101 genannten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

[...]

10

III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

§ FÖR
ONLINE

2. (Verkehrs-) Daten?

Bei den Daten, die P erheben möchte, müsste es sich um Verkehrsdaten handeln.

- Beginn und Ende der Nutzung sind ausdrücklich als Verkehrsdaten genannt (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG). Ihre Erhebung ist damit rechtmäßig.
- Die Erhebung des Datenvolumens ist rechtmäßig, soweit die Entgelte davon abhängen (§97 Abs. 2 Nr. 1 i.V m. § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG).

K argumentierte,

„dass angesichts des vereinbarten Pauschaltarifs eine Speicherung von Abrechnungsdaten grundsätzlich unzulässig sei.“

11

III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

§ FÖR
ONLINE

2. (Verkehrs-) Daten?

Grundsätzlich sind bei einer Flatrate, die alle Nutzungen in ihrem Pauschaltarif beinhaltet, keine Daten zur Entgeltabrechnung erforderlich. Das Entgelt steht dann in Form einer Pauschale von Anfang an fest. Gibt es daneben aber auch weitere kostenpflichtige Nutzungen, dann könnte die Erhebung von Daten, die Auskunft über die konkrete Nutzung geben, für die Entgeltermittlung und -abrechnung erforderlich sein. Das AG Darmstadt geht davon aus, dass wegen der möglichen entgeltpflichtigen Nutzungen auch bei einer Flatrate die Erhebung des Datenvolumens erfolgen kann. Die „Abhängigkeit“ der Entgelte von der Datenmenge wird bejaht.

12

III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

§ FÖR
ONLINE

2. (Verkehrs-) Daten?

- Der Zugangsweg stellt ebenfalls ein Verkehrsdatum dar (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 3 TKG). Telekommunikationsdienste sind Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen. Alle Zugangswege wie etwa DSL oder ISDN übertragen Signale über Telekommunikationsnetze. Sie sind Telekommunikationsdienste und damit Verkehrsdaten, die erhoben werden dürfen.
- Die dynamische IP-Adresse ist nach hier vertretener Auffassung auch Verkehrsdatum (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG), weil es sich um eine Kennung der Endeinrichtung handelt. Für jede Nutzung wird eine IP-Adresse dem vom Kunden genutzten Rechner oder Router zugewiesen. Jede IP-Adresse ist zur gleichen Zeit nur einmal vergeben. Damit kann auch die dynamische IP-Adresse immer eindeutig zugeordnet werden.

13

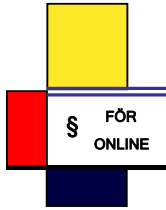
III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

§ FÖR
ONLINE

2. (Verkehrs-) Daten?

- Die dynamische IP ist auch ein personenbezogenes Datum (§ 97 Abs. 2 TKG). Ein außen stehender Dritter kann die dynamische IP-Adresse zwar nicht einem bestimmten Nutzer zuordnen. P als Zugangsvermittler kann dies aber. Die dynamische IP-Adresse wird nach erfolgreicher Authentifizierung vergeben. Damit kann P eine dynamische IP eindeutig einem Kunden zuordnen.

14

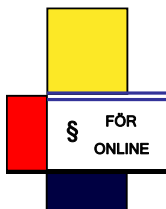


III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

3. Erforderlichkeit

Die Erhebung der Daten muss für die Entgeltermittlung und -abrechnung erforderlich sein. Mit Hilfe der IP-Adresse werden einzelne Nutzungen bestimmten Kunden zugeordnet. Durch den Zugangsweg wird bestimmt, ob die Nutzung von der Flatrate umfasst wird. Beginn und Ende der Nutzung wie Datenvolumen werden bei der Nutzung und Abrechnung von Mehrwertdiensten nach Ansicht des Amtsgerichts Darmstadt benötigt. Die Datenerhebung ist daher für die Entgeltermittlung und -abrechnung erforderlich.

15



III. Erhebung von (Verkehrs-) Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

4. Ergebnis

P darf die Daten nach Ansicht des AG Darmstadt erheben.

16

B. Speicherung von IP-Adressen – „Hard Case“

§ FÖR
ONLINE

I. Sachverhalt

K ist Kunde beim Access-Provider P. K nutzt den Flatratetarif von P. P erhebt und speichert bei jeder Nutzung durch K Beginn und Ende der Nutzung, den Zugangsweg, das Datenvolumen und die dynamische IP-Adresse. Diese Daten werden innerhalb weniger Tage nach der jeweiligen Nutzung im Abrechnungssystem von P verarbeitet. Die zusätzlichen, von der Flatrate nicht umfassten Nutzungen werden ermittelt. P speichert die erhobenen Daten auch nach der Ermittlung der Abrechnungsdaten.

K hält die Speicherung für rechtswidrig. P hält eine Speicherung für notwendig und bis zum Ablauf von sechs Monaten auch für rechtmäßig.

17

II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

§ FÖR
ONLINE

1. Rechtsgrundlage

§ 97 TKG

(3) Der Diensteanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Verkehrsdaten dürfen - vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 - höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 3 Einwendungen erhoben, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(4) Nach Wahl des Teilnehmers hat der rechnungsstellende Diensteanbieter die Zielnummer

1. vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern zu speichern oder
2. mit Versendung der Rechnung an den Teilnehmer vollständig zu löschen.

[...]

18

II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

§ FÖR
ONLINE

1. Rechtsgrundlage

Verkehrsdaten dürfen sechs Monate gespeichert werden. Nur bei den Zielnummern besteht die Einschränkung, dass K nicht die Löschung gewählt haben darf (§ 97 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 TKG). Für den vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass K nicht die Löschung beantragt hat.

Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen (§ 97 Abs. 3 S. 2 TKG).

Es stellt sich deshalb die Frage, in welchem Verhältnis § 97 Abs. 3 S. 3 und S. 2 TKG zu einander stehen.

Grundsätzlich erlaubt § 97 Abs. 3 S. 3 TKG die Verkehrsdatenspeicherung auf sechs Monate. Bei sämtlichen im Sachverhalt angesprochenen Daten handelt es sich um Verkehrsdaten (siehe oben unter A III 2). Nach hier vertretener Ansicht handelt es sich bei § 97 Abs. 3 S. 2 TKG um eine Ausnahme von § 97 Abs. 3 S. 3 TKG - d.h. die (Verkehrs-) Daten, die nicht (mehr) erforderlich sind, sind zu löschen.

19

II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

§ FÖR
ONLINE

2. Erforderlichkeit

P argumentierte:

„Zur Vermeidung von Abrechnungsschwierigkeiten sei es allerdings notwendig, die IP-Adressen weiterhin zu speichern, um Einwendungen der Nutzer hinsichtlich der Nutzung des Internets begegnen zu können und nachweisen zu können, dass die in Rechnung gestellten Beträge ordnungsgemäß abgerechnet worden seien.“

Hintergrund der Argumentation von P ist also, dass Flatratekunden Einwendungen gegen die Abrechnung von Zusatzdiensten erheben könnten.

Anderer Ansicht ist das AG Darmstadt, das, sobald entgeltliche und unentgeltliche Nutzungen getrennt worden sind, nicht mehr von einer Erforderlichkeit ausgeht. Die Speicherung der Daten wäre danach rechtswidrig. Der Gesetzgeber habe deutlich gemacht, dass sich das Erforderlichkeitskriterium allein auf die Abrechnung bezieht.

20

II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

§ FÖR
ONLINE

2. Erforderlichkeit

Sonstige Zwecke, für die Daten erforderlich sein könnten, blieben nach dem klaren Wortlaut der Norm außer Betracht. Der Begriff der Erforderlichkeit sei eng auszulegen. Erforderlich für die Berechnung des Entgelts sind daher nur Daten, die zur Abrechnung unerlässlich sind. Dies beruht auf der hohen Sensibilität von Telekommunikationsnutzungsdaten. Die dynamischen IP-Adressen stellen Telekommunikationsnutzungsdaten dar. Dynamische IP-Adressen können dazu führen,

AG Darmstadt:

„[...] das Nutzerverhalten im Internet transparent zu machen und mit weiteren Daten einen Personenbezug herzustellen, so dass nachvollzogen werden kann, welche Aktivitäten bestimmte Personen im Internet entfaltet haben.“

21

II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

§ FÖR
ONLINE

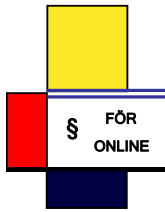
2. Erforderlichkeit

Dieser massive Eingriff könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass die Nutzungsdaten den späteren Nachweis der Richtigkeit der Abrechnung ermöglichen.

AG Darmstadt:

„Die Speicherung von Nutzungsdaten kann daher nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Nutzung des Dienstes im Streitfall mit den gespeicherten Daten plausibel gemacht oder nachgewiesen werden kann. Mit diesem Argument wäre auch etwa die Speicherung der einzelnen Internetseiten, die der Nutzer aufruft, zulässig. Auch damit könnte nämlich im Einzelfall nachgewiesen werden, dass ein Nutzer den Dienst benutzt hat. Selbst eine Speicherung von Inhaltsdaten könnte mit diesem Argument gerechtfertigt werden.“

22



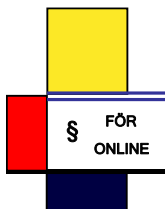
II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

2. Erforderlichkeit

Die Erhebung und vorübergehende Speicherung von IP-Adressen ist eben nur so lange unerlässlich, bis die einzelnen Nutzungen über die dynamischen IP-Adressen bestimmten Kunden zugeordnet worden sind. Nur bis zu diesem Zeitpunkt dient die Erhebung und Speicherung der Entgeltabrechnung.

Daher ist die Speicherung der dynamischen IP-Adressen über diesen Zeitpunkt hinaus unzulässig. P muss die IP-Adressen dann unverzüglich löschen (§ 97 Abs. 3 S.2).

23



III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit

§ 9 BDSG

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

24

III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit

§ FÖR
ONLINE

1. Subsidiarität des BDSG

§ 1 BDSG

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. [...]

Das TKG ist eine andere Rechtsvorschrift des Bundes. Mit den §§ 96 und 97 TKG enthält es Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten. Deshalb wäre es vertretbar, das TKG als „andere Rechtsvorschrift“ zu qualifizieren und die Eröffnung des Geltungsbereichs des BDSG zu verneinen. Anderer Meinung scheint das AG Darmstadt zu sein, das die Anwendbarkeit des BDSG neben dem TKG in einem Satz bejaht. Für diese Auffassung könnte sprechen, dass die Regelungen des TKG nicht die Gewährleistung der Datensicherheit umfassen. So gibt es im TKG keine Norm, die sich mit Datensicherheit im Sinne von Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Eingabe-, Weitergabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle beschäftigt.

25

III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit

§ FÖR
ONLINE

1. Subsidiarität des BDSG

§ 109 Abs. 1 TKG

Jeder Diensteanbieter hat angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten und
2. der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu treffen.

Für die weitere Prüfung wird hier der Entscheidungsweg des AG Darmstadt nachgezeichnet.

26

III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit

§ FÖR
ONLINE

2. Eignung der Speicherung von IP-Adressen für die Gewährleistung der Datensicherheit

AG Darmstadt:

„Es mag durchaus sein, dass eine effektive Zugriffskontrolle zwingend voraussetzt, dass die Information darüber verfügbar ist, wem die fragliche IP-Adresse zum konkreten Zeitpunkt zugeteilt war. Auch mag die Vielzahl der möglichen Angriffe auf ihr System einen entsprechenden Schutz erfordern.“

27

III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit

§ FÖR
ONLINE

3. Erforderlichkeit zur Datensicherheitsgewährleistung

AG Darmstadt:

“Dennoch ist damit der Anwendungsbereich des § 9 BDSG deutlich überschritten. Denn man würde den Zweck der Vorschrift, die bei einer Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen, genau in sein Gegenteil verkehren, wenn man daraus die Befugnis zur Speicherung weiterer personenbezogener Daten ableiten wollte. Eine solche Mehrspeicherung würde nämlich noch weitere Daten über den Betroffenen der Gefahr missbräuchlicher Zugriffe aussetzen. Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) stellt den besten Schutz vor missbräuchlichen Zugriffen auf persönliche Daten dar, diese erst gar nicht zu speichern. Dann ist es auch überflüssig, Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen, wobei die Ausführungen der Beklagten [des P, Anm. d. Verf.] zur Größe des Personenkreises, der Zugriff auf die gespeicherten IP-Adressen hat, mehr als dürrtig gewesen sind.“

28



III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit



§ FÜR
ONLINE

3. Erforderlichkeit zur Datensicherheitsgewährleistung

§ 3a Satz 1 BDSG

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Dem Grundsatz der Datensparsamkeit liegt der Gedanke zugrunde, dass auf nicht gespeicherte Daten auch nicht missbräuchlich zugegriffen werden kann. Datenvermeidung sei der beste Schutz vor Datenmissbrauch.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit ist eine Speicherung der IP-Adressen zur Gewährleistung der Datensicherheit (§ 9 BDSG) nach Ansicht des AG Darmstadt nicht gestattet.

29



III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit



§ FÜR
ONLINE

4. Ergebnis

Die IP-Adressen können auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Datensicherheit von P gespeichert werden.

30

D. Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt

§ FÖR
ONLINE

Mittlerweile hat das LG Darmstadt über die gegen das Urteil des AG Darmstadt eingelegte Berufung entschieden.

Dabei stimmt das LG Darmstadt in folgenden Punkten der vom AG Darmstadt vertretenen Rechtsauffassung zu:

- Die Leistung des Access-Providers stellt einen Telekommunikationdienst dar.
- Die dynamische IP-Adresse ist als Verkehrsdatum zu qualifizieren.
- § 9 BDSG rechtfertigt die Speicherung der dynamischen IP-Adresse nicht. Auch nach Auffassung des LG Darmstadt steht der Grundsatz der Datensparsamkeit entgegen.
- Der Beginn und das Ende der jeweiligen Internetnutzung sind Verkehrsdaten, die zu Abrechnungszwecken erhoben und gespeichert werden dürfen.

31

D. Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt

§ FÖR
ONLINE

In folgenden Punkten weicht das LG Darmstadt in seiner Entscheidung von der vom AG Darmstadt vertretenen Auffassung ab:

- Nach Auffassung des LG Darmstadt ist auch die Erhebung und Speicherung des Datenvolumens rechtswidrig. Das LG Darmstadt sieht § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG als mögliche Rechtsgrundlage an.

32

§ 96 TKG [Verkehrsdaten]

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
(...)

LG Darmstadt:

„Volumenabhängige Entgelte sind nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag demgegenüber nicht geschuldet.

Soweit die Beklagte darlegt, sie biete eine Vielzahl von Diensten an, bei denen ein zusätzliches – z.T. volumenabhängiges – Entgelt anfalle, so ist dies für die Entscheidung ohne Belang. Denn diese Angebote sind nur im Rahmen weiterer, jeweils abzuschließender Vertragsverhältnisse nutzbar und dann entsprechend zu vergüten. Die vorliegende Klage betrifft demgegenüber, wie der Kläger von Anfang an ausdrücklich erklärt hat, ausschließlich das Vertragsverhältnis der Parteien über die Zurverfügungstellung eines Internetzugangs auf der Grundlage des Tarifs T-DSL Flat.“

D. Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt

§ FÖR
ONLINE

- Die dynamische IP-Adresse darf nach Ansicht des LG Darmstadt nicht über das Ende der Verbindung hinaus gespeichert werden. Dies entspricht zwar grundsätzlich der bereits in der Vorinstanz vom AG Darmstadt geäußerten Ansicht. Das AG Darmstadt hatte aber eine vorübergehende Speicherung bis zur Ermittlung der Abrechnungsdaten für rechtmäßig gehalten.
- Das LG Darmstadt zieht demgegenüber die Grenzen enger und verlangt die Löschung der dynamischen IP-Adresse jeweils unmittelbar nach dem Ende der jeweiligen Verbindung, da es für die Entgeltermittlung und – abrechnung auf die dynamische IP-Adresse nicht ankomme.

35

D. Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt

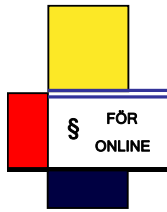
§ FÖR
ONLINE

LG Darmstadt:

„Denn die IP-Adresse ist weder für die Entgeltermittlung noch die Entgeltabrechnung erforderlich.“

„Soweit die Beklagte zur Erläuterung ausführt, anhand der gespeicherten Daten (also auch der IP-Adresse) könne sie die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienste sowie die Fehlerfreiheit der Abrechnung feststellen, so ist dies aufgrund der vorstehend geschilderten technischen Funktion der IP-Adresse für die nach dem streitgegenständlichen Vertrag zu erbringenden Leistungen nicht nachvollziehbar.“

36

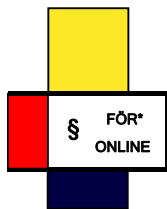


D. Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt

Der BGH hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2006, Az. III ZR 40/06, die gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LG Darmstadt eingelegte Beschwerde verworfen. Dabei hat sich der BGH materiellrechtlich nicht mit der Entscheidung des LG Darmstadt auseinandergesetzt, sondern stützt seine Entscheidung lediglich auf formelle Gründe.

Damit ist das Berufungsurteil des LG Darmstadt rechtskräftig.

37



Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

Modul 5

Infrastrukturrecht

CyLaw-Report I: „Speicherung von IP-Adressen“

38